

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-IX/205/2014

1. Nachtrag zum Wasserlieferungsvertrag (Anschlussvertrag) mit den Harzwasserwerken GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Wasserversorgung Oderwald	24.02.2014		öffentlich
Samtgemeindeausschuss	26.02.2014		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	26.02.2014		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen: Keine.

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Auf Grund der Auskunftsbite der Landeskartellbehörde Niedersachsen haben die Harzwasserwerke GmbH (HWW), Hildesheim, sämtliche Wasserlieferungsverträge einer kartellrechtlichen Prüfung unterzogen.

Der Ergebnis der kartellrechtlichen Überprüfung des mit der HWW und der Samtgemeinde Oderwald bestehenden Anschlussvertrages vom 01.03.2002/09.04.2002 hat keine der üblichen Freistellung nach den §§ 31, 31 a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegende kartellrechtlichen Inhalte erkennen lassen. Allerdings könnte die in § 1 Ziffer 3 des Anschlussvertrages getroffene Regelung je nach rechtlicher Einschätzung gegen § 1 GWB verstoßen. Diese Abrede wäre dann nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches von Anfang an nichtig, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen in Frage gestellt wäre.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird von den HWW vorgeschlagen, den gesamten § 1 Ziffer 3 des Anschlussvertrages aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der 1. Nachtragsvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Oderwald und der Harzwasserwerke GmbH wird zugestimmt.**

Spier

Anlagen:

1. Nachtragsvereinbarung zum Anschlussvertrag mit den Harzwasserwerken